

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 2

9. Januar 2018/Seite 2

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **13. und 14. Januar 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **13. und 14. Januar 2018** unter Telefon **08321/86548**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 13. Januar 2018: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon 08321/22899
am 14. Januar 2018: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:

am 13. Januar 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 14. Januar 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 13. Januar 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 14. Januar 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 13. Januar 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757
am 14. Januar 2018: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 13. Januar 2018: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 3, Telefon 0831/22934
am 14. Januar 2018: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Juan Ruben Gabarda Lopez, geb.: 20.06.1994 in El Puig, zuletzt wohnhaft in: Hintere Insel 1, 88131 Lindau, Fahrgestellnummer: LYXACJPD080000351, amlt. Kennz.: OA-Y2750.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 5. Januar 2018, Az.SG23/SF/HL/OA-Z4460, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG.

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt. Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.11.2017, Az. SG23/SF/HL/OA-Y2750, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-anntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hinke, Verwaltungsangestellte/r 23-4

Stadt Sonthofen Sonthofen, 02.01.2018
FB Friedhofswesen

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab P d 018 auf dem städtischen Friedhof in Sonthofen

Da keine Angehörigen ermittelt werden konnten, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Grab am **15.01.2018** abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab **09.04.2018** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabdenkmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 22 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Dritte Bürgermeisterin 11-5

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) vom 15.12.2017

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 15.12.2017 die Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 09.01.2018

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 11-6
MARKT OBERSTDORF
Steuer- und Beitragswesen

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2018

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 die Hebesätze der Grundsteuer **A** auf 300 v.H. und der Grundsteuer **B** auf 450 v.H. für das Jahr 2018 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2018 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die den § 28 Abs. 3 GrStG anwenden, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Würden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Oberstdorf (Prinzregenten-Platz 1 - Steueramt -) eingesehen werden.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

**Markt Oberstdorf,
Prinzregenten-Platz 1,
87561 Oberstdorf,**

einzuzeigen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

steueramt@markt-oberstdorf.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Klä-

ger, den Beklagten (Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Oberstdorf, den 03.01.2018

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11-7

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bannholz“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

Bekanntmachung des Beschlusses des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschusses vom 14.12.2017 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.08.2015

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hatte in seiner Sitzung am 06.08.2015 beschlossen, eine Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bannholz“ aufzustellen.

Das Plangebiet sollte das Grundstück Fl.-Nr. 742/0, Gmkg. Oberstdorf sowie eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 660/0, Gmkg. Oberstdorf umfassen und hätte sich als annähernd dreieckige Fläche zwischen den Bahngleisen im Westen, dem beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 4 „Friedhofweg“ im Südosten und der Ortsstraße Nr. 5 „Am Bannholz“ im Nordosten erstreckt.

In seiner Sitzung vom 14.12.2017 hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 06.08.2015 aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Oberstdorf, den 28.12.2017

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11-8

Sonthofen, den 9. Januar 2017
gez.: Anton Klotz, Landrat